

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8
gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

(Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2021-III unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Bedienung von unter dem „Restricted Stock Unit Program 2021“ der Gesellschaft an Führungskräfte und Mitarbeiter der MorphoSys US Inc. auszugebenden „Restricted Stock Units“; Satzungsänderung)

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2021-III) zu schaffen. Gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 den folgenden Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021-III:

1. Hintergrund des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2021-III

Die MorphoSys AG hat im Juli 2018 eine hundertprozentige Tochtergesellschaft in den USA, die MorphoSys US Inc., gegründet. Die MorphoSys US Inc. dient seither als starke örtliche Präsenz unseres Unternehmens in den USA, insbesondere zum Zwecke einer dauerhaft erfolgreichen Markteinführung und starken Platzierung des von MorphoSys entwickelten Medikaments Monjuvi®. Im Juli vergangenen Jahres hat die US-amerikanische Behörde für Lebens- und Arzneimittel (*Food and Drug Administration*, FDA) Monjuvi® (Tafasitamab-cxix) in Kombination mit Lenalidomid zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit rezidiviertem oder refraktärem diffusen großzelligen B-Zell-Lymphom (DLBCL) zugelassen.

Ein attraktives und wettbewerbsfähiges Vergütungsprogramm stellt eine wesentliche Komponente zur Gewinnung und langfristigen Bindung hervorragend qualifizierter Mitarbeiter dar. Insbesondere bedarf es im Hinblick auf die MorphoSys US Inc. eines aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, das weitgehend die US-amerikanischen Gepflogenheiten berücksichtigt. Zu diesem Zweck hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bereits im Jahr 2019, auf Basis der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Mai 2019, ein „Restricted Stock Unit Program“ als langfristiges, aktienbasiertes Vergütungselement für Führungskräfte und Mitarbeiter der MorphoSys US Inc. implementiert.

Unter dem Restricted Stock Unit Program aus dem Jahr 2019 können sogenannte „Restricted Stock Units“ letztmals im April 2021 ausgegeben werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein weiteres Restricted Stock Unit Program als langfristiges, aktienbasiertes Vergütungselement für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. (nachfolgend zusammen die „Mitarbeiter“) zu beschließen (das „**RSUP 2021**“ oder „**Restricted Stock Unit Program 2021**“).

Das RSUP 2021 soll im Wesentlichen dem bereits bisher bei der MorphoSys US Inc. bestehenden Restricted Stock Unit Program aus dem Jahr 2019 entsprechen. Dementsprechend soll die Gesellschaft auch im Rahmen des geplanten RSUP 2021 Bezugsberechtigten „Restricted Stock Units“ („**RSUs**“) zuteilen können, die unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine Geldzahlung in Abhängigkeit vom Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft berechtigen (hierzu im Einzelnen sogleich unter Ziffer 2. des vorliegenden Berichts). Allerdings sollen es die Bedingungen des RSUP 2021 der Gesellschaft erlauben, die Zahlungsansprüche der Inhaber von RSUs durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Um es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang zu ermöglichen, neue Aktien auszugeben und die Zahlungsansprüche der Bezugsberechtigten unter dem RSUP 2021 bei Fälligkeit zu erfüllen, soll das Genehmigte Kapital 2021-III geschaffen werden.

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2019 geschaffene Genehmigte Kapital 2019-I wird für die Bedienung von Ansprüchen unter dem Restricted Stock Unit Program aus dem Jahr 2019 benötigt. Zudem erfordert die gesetzlich vorgegebene Höchstdauer eines genehmigten Kapitals von fünf Jahren (hier: des Genehmigten Kapitals 2019-I) die Neuerteilung einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung nach dem Ablauf von zwei Jahren: Da Restricted Stock Units an die Bezugsberechtigten unter dem Restricted Stock Unit Program 2019 in Tranchen mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren ausgegeben werden, können letztmalig die im Jahr 2021 unter diesem Programm ausgegebenen oder auszugebenden Restricted Stock Units bis zum Ablauf des Genehmigten Kapitals 2019-I am 30. April 2024 bedient werden.

2. Geplante wesentliche Eckpunkte des RSUP 2021

Das RSUP 2021 soll nach gegenwärtigem Stand wie folgt implementiert werden:

a. Zuteilung von RSUs an Bezugsberechtigte

Unter dem RSUP 2021 sind ausschließlich Führungskräfte und Mitarbeiter der MorphoSys US Inc. bezugsberechtigt, soweit sie nicht zugleich Mitglieder des Vorstands

oder Mitarbeiter der MorphoSys AG sind. Eine Tranche des RSUP 2021 hat eine Laufzeit von drei Jahren. Die Gesellschaft kann zu Beginn einer Tranche an Bezugsberechtigte eine bestimmte Anzahl von RSUs ausgeben. Berechnungsgrundlagen sind dabei ein individueller Zuteilungsbetrag für jeden Bezugsberechtigten sowie der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie. Zur Berechnung der genauen Anzahl der an einen Bezugsberechtigten auszugebenden RSUs wird der jeweilige Zuteilungsbetrag durch den durchschnittlichen Schlusskurs der MorphoSys-Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 30 Handelstagen vor der Ausgabe geteilt.

b. Vesting und Key Performance Indicators (Unverfallbarkeit und Leistungskennzahlen)

Für die Entstehung eines Zahlungsanspruchs gegen die Gesellschaft aus den ausgegebenen RSUs ist erforderlich, dass diese zum Ende der jeweiligen Tranche ganz oder teilweise ausübbar geworden sind. Zu diesem Zweck wird jede Tranche in drei Jahreszyklen von jeweils einem Jahr unterteilt. Je ein Drittel der ausgegebenen RSUs kann zum Ende eines Jahreszyklus unverfallbar werden („vesten“), jeweils in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter Leistungskennzahlen („**Key Performance Indicators**“, „**KPIs**“). Die maßgeblichen KPIs werden durch das Board of Directors der MorphoSys US Inc. mit Zustimmung des Vorstands festgelegt. Dabei ist der Umsatz der MorphoSys US Inc. mit einer Gewichtung von 40 %, der Deckungsbeitrag (*Contribution Margin*) mit einer Gewichtung von 20 % und die Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktie ebenfalls mit einer Gewichtung von 40 % zugrunde zu legen. Die sich aus dem Erreichen der festgelegten KPIs ergebende Prozentzahl („**KPI-Rate**“) wird für jeden Jahreszyklus auf das jeweilige Drittel der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen RSUs angewendet, wobei jedoch eine Mindesthürde von 50 % erreicht sein muss und eine Obergrenze (Cap) von 175 % besteht. Aus der entsprechenden Berechnung ergibt sich sodann die für den betreffenden Jahreszyklus, jeweils zum Ende, gevestete Anzahl von RSUs.

Beispiel (1):

An einen Bezugsberechtigten wurden zu Beginn einer Tranche 300 RSUs ausgegeben. Während des ersten Jahreszyklus wird eine KPI-Rate von 80 % erreicht, während des zweiten Jahreszyklus eine KPI-Rate von 40 % und während des dritten Jahreszyklus eine KPI-Rate von 175 % (Cap). Hieraus ergeben sich zum Ende des ersten

Jahreszyklus 80 gevestete RSUs (1/3 der 300 ausgegebenen RSUs x 80 %), zum Ende des zweiten Jahreszyklus 0 gevestete RSUs (da die Mindesthürde von 50 % nicht erreicht wurde) und zum Ende des dritten Jahreszyklus 175 gevestete RSUs (1/3 der 300 ausgegebenen RSUs x 175 %), insgesamt also 255 gevestete RSUs (80 + 0 + 175).

Voraussetzung für ein Vesting der für den jeweiligen Jahreszyklus maßgeblichen Anzahl von RSUs ist, dass der Bezugsberechtigte zum Ende des betreffenden Jahreszyklus in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der MorphoSys US Inc. steht. Scheidet der Bezugsberechtigte während der Laufzeit einer Tranche aus der MorphoSys US Inc. aus, so behält er die für ihn bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gevesteten RSUs, sofern er nicht wegen eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden als sogenannter „Bad Leaver“ qualifiziert, sondern er als sogenannter „Good Leaver“ ausscheidet. Für die verbleibenden ausgegebenen RSUs findet kein weiteres Vesting statt, vielmehr verfallen die übrigen RSUs ersatzlos. Ein anteiliges Vesting innerhalb der jeweiligen Jahreszyklen einer Tranche ist nicht vorgesehen.

Beispiel (2):

Scheidet in dem oben dargestellten Beispiel (1) der Bezugsberechtigte während des zweiten Jahreszyklus als „Good Leaver“ aus der MorphoSys US Inc. aus, so behält er die zum Ende des ersten Jahreszyklus gevesteten 80 RSUs, jedoch verfallen die übrigen 200 an ihn ausgegebenen RSUs ersatzlos; es findet insoweit kein weiteres Vesting zum Ende des zweiten und des dritten Jahreszyklus statt.

c. Zahlungsanspruch und Möglichkeit zur Bedienung in Aktien

Die für die drei Jahreszyklen einer Tranche gevesteten RSUs werden zum Ende der Tranche – also zum Ende des dritten Jahreszyklus – ausübbar. Aus der Gesamtzahl der während der Tranche gevesteten RSUs ergibt sich der jeweilige Zahlungsanspruch eines Bezugsberechtigten gegen die Gesellschaft. Die Höhe des Anspruchs aus einer gevesteten RSU auf Geldleistung entspricht dem maßgeblichen Börsenkurs der MorphoSys-Aktie unmittelbar vor der Auszahlung. Der Zahlungsanspruch eines Bezugsberechtigten gegen die Gesellschaft ermittelt sich also aus der Multiplikation der Gesamtzahl der gevesteten RSUs mit dem maßgeblichen Börsenkurs der MorphoSys-Aktie unmittelbar vor der Auszahlung. Eine Auszahlung des entsprechenden Geldbetrages erfolgt für sämtliche gevesteten RSUs in jedem Fall erst nach dem Ablauf der dreijährigen Laufzeit einer Tranche. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, in dem ein Bezugsberechtigter während der Laufzeit einer Tranche als „Good Leaver“ aus der MorphoSys US Inc. ausgeschieden ist: Der sich aus der für den Ausgeschiedenen gevesteten Anzahl von RSUs ergebende Zahlungsanspruch ist erst nach Ablauf des dritten Jahreszyklus fällig (in dem oben genannten Beispiel (2): 80 RSUs, multipliziert mit dem maßgeblichen Börsenkurs unmittelbar vor der Auszahlung).

Die Bedingungen des RSUP 2021 sollen es der Gesellschaft im eigenen Ermessen erlauben, die Zahlungsansprüche der Inhaber von gevesteten RSUs durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Um der Gesellschaft die entsprechende Flexibilität zur Ausgabe neuer Aktien zu gewähren, soll das Genehmigte Kapital 2021-III geschaffen werden (hierzu im Einzelnen sogleich unter Ziffer 3. des vorliegenden Berichts). Insoweit ist der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie unmittelbar vor der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021-III durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates maßgeblich, sodass eine gevestete RSU einer neuen Aktie entspricht.

Eine überblicksartige Kurzpräsentation zur derzeit geplanten inhaltlichen Ausgestaltung des RSUP 2021 steht im Internet unter www.morphosys.de/hv als unverbindliche Hintergrundinformation zur Verfügung; diese ist nicht Bestandteil der vorliegenden Einladung zur Hauptversammlung.

3. Genehmigtes Kapital 2021-III

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 32.890.046,00 €. Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021-III soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Mai 2026 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 315.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 315.000 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen, mithin um rund 0,96 % des derzeitigen Grundkapitals. Alle zukünftigen bedingten und genehmigten Kapitalia der Gesellschaft unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 vorgeschlagenen weiteren Beschlüsse, einschließlich des Betrags des Genehmigten Kapitals 2021-III von bis zu 315.000,00 € und die entsprechende Anzahl von bis zu 315.000 neuen Aktien, entsprechen zusammen einem Anteil von 50 % des derzeitigen Grundkapitals. Das Gesamtvolumen sämtlicher zukünftiger genehmigter Kapitalia, auch unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen weiteren Beschlussfassungen, würde sich auf 8.624.577,00 €, mithin auf rund 26,22 % des derzeitigen Grundkapitals belaufen. Alle bedingten und genehmigten Kapitalia, unter denen neue Aktien im Rahmen von Beteiligungsprogrammen ausgegeben werden können, ergeben ein Gesamtvolumen von insgesamt bis zu 2.530.202,00 € und dementsprechend eine Gesamtzahl von insgesamt bis zu 2.530.202 neuen Aktien, mithin einen Anteil von rund 7,69 % des derzeitigen Grundkapitals.

Um die Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen und die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, soll sie durch die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2021-III in die Lage versetzt werden, die Zahlungsansprüche der Inhaber von gevesteten RSUs unter dem RSUP 2021 durch die Lieferung von neuen Aktien zu bedienen. Namentlich soll die Gesellschaft nach den Bedingungen des RSUP 2021 im eigenen Ermessen berechtigt sein, die gegen sie gerichteten Zahlungsansprüche wahlweise durch die Lieferung von Aktien zu erfüllen. Die Bedienung der Zahlungsansprüche durch Aktien anstelle einer effektiven Auszahlung an die Bezugsberechtigten hat für die Gesellschaft den Vorteil, dass kein Abfluss von Barmitteln erfolgt und sie weiterhin über die entsprechende Liquidität verfügt. Die vorhandenen liquiden Mittel sollen aus Sicht des Vorstands zuvörderst in bestehende und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie in den weiteren Auf- und Ausbau einer Vertriebsorganisation investiert werden.

4. Ausschluss des Bezugsrechts und Ausgabebetrag

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021-III soll das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3, 4 AktG ausgeschlossen sein. Hintergrund ist, dass das Genehmigte Kapital 2021-III ausschließlich der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung

von unter dem RSUP 2021 an Mitarbeiter gewährten RSUs gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche dienen soll. Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021-III können ausschließlich zu diesem Zweck und nicht zu anderen Zwecken – und auch nicht an andere Bezugsberechtigte – ausgegeben werden.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021-III muss mindestens 1,00 € betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem RSUP 2021, erbracht werden. Im Übrigen entspricht die Höhe des Anspruchs aus einer gevesteten RSU auf Geldleistung dem maßgeblichen Börsenkurs der MorphoSys-Aktie unmittelbar vor der Auszahlung. Der Vorstand soll ermächtigt sein, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann.

Eine mögliche Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird unter anderem durch den geringen Umfang des Genehmigten Kapitals 2021-III begrenzt. Unter Abwägung sämtlicher Umstände ist der Bezugsrechtsausschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat in den umschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft geboten.

5. Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021-III

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021-III berichten.

Planegg, 26. März 2021

MorphoSys AG

Der Vorstand

Dr. Jean-Paul Kress
Vorstandsvorsitzender

Sung Lee
Finanzvorstand

Dr. Malte Peters
Forschungs- und Entwicklungsvorstand

Dr. Roland Wandeler
Chief Operating Officer